

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 17. Dez. 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nichtleitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab) wird um folgenden Absatz erweitert:

- (5) Werden auf einem Grundstück sowohl eine nicht öffentliche abflusslose Grube als auch eine Kleinkläranlage betrieben, wird die Benutzungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß Absatz 2 berechnet.

Der Nachweis der nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen kein Nachweis der nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermenge reduziert sich die Abwassermenge zumindest um die aus der Kleinkläranlage entsorgte Abwassermenge.

Die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Kleinkläranlage erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 5 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je angefangenen Kubikmeter 13,68 €.
- b) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 17,24 €.

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen weiteren Meter Schlauchlänge 0,73 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 19. Dez. 2018



Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 19. Dez. 2018


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 20.12.2018

